

Anlage 1

8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW. S. 666) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

...

- (5) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen nach § 2 zahlen eine Benutzungsgebühr wahlweise für 1 Tag, für 3 oder für 12 Monate gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Diese Gebühr wird erhoben für
- die Ausleihe der Bücher und Medien sowie aller damit verbundenen Aktivitäten
 - den Zugriff auf Datenbanken und das Herunterladen elektronischer Medien via Internet
 - die Nutzung der PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang
 - die Reservierung der Lernräume und des Klavierraums.
- (6) Bei der Nutzung des Klavierraums der Stadtbücherei ist eine zusätzliche Gebühr gem. § 12 Nr. 8 zu entrichten.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 dieser Satzung benannten gesondert gekennzeichneten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.

3. § 7 wird wie folgt geändert

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Vorbestellungen / Reservierungen

- (1) Bücher und andere Medien können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 5 dieser Satzung vorbestellt bzw. reserviert werden. Sobald das angeforderte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbücherei von der Vorbestellung bzw. Reservierung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen bzw. Reservierungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 6 dieser Satzung zu entrichten.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Tag und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird mit dem Ablauf der Leihfrist fällig. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich gemahnt.. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung bzw. Erinnerung.

...

7. § 12 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises

für Erwachsene	€ 5,00
für Kinder und Jugendliche	€ 3,00

für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit Münsterpass	frei
--	------

2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust € 5,00

3. Benutzungsgebühr ab dem vollendeten 18 Lebensjahr

für 1 Tag	€ 5,00
oder	
für 3 Monate (90 Tage)	€ 8,00
oder	
für 12 Monate (365 Tage)	€ 24,00
Ermäßigung für Inhaber des Münsterpasses	€ 12,00

4. für die Ausleihe von gesondert gekennzeichneten Medien (z. B. Filme, Hörbücher und CDs) € 1,00

- | | |
|---|--------|
| 5. für die Vorbestellung / Reservierung von Büchern und Medien
je Exemplar
(inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg) | € 2,00 |
| 6. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar | € 3,00 |
| 7. für das Überschreiten der Leihfrist | |
| (je Gegenstand und Tag aus dem Erwachsenenangebot) | € 0,50 |
| (je Gegenstand und Tag aus dem Kinderangebot) | € 0,30 |
| 8. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde | € 3,00 |

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 01.02.2017 in Kraft.